

Charta

Zusammen für nachhaltig preisgünstiges Wohnen in Horw

Die Gemeinde Horw und die Wohnbauträger, die sich für nachhaltig preisgünstiges¹ Wohnen einsetzen, legen mit dieser Charta den Grundstein für eine konstruktive Zusammenarbeit. Sie klären ihre jeweiligen Rollen und definieren die Instrumente der Zusammenarbeit.

Grundlagen

Die Gemeinde Horw hat mit dem „Reglement preisgünstiger Wohnraum“ vom 24. Mai 2018 den politischen Willen zum Erhalt und zur Förderung preisgünstigen Wohnraums bekräftigt. Damit wird unter anderem die „Institutionalisierung und Verbesserung der Zusammenarbeit mit den interessierten Wohnbauträgern und deren Organisationen“ (Art. 2 d) bezweckt.

Die gemeinnützigen Wohnbauträger „erstellen, erhalten und erwerben vorzugsweise preisgünstigen Wohnraum“². Wichtig ist ihnen „die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand. Dabei bieten sie Gewähr, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel dauernd der Bewohnerschaft zugutekommen.“³

Im Sinne dieser Grundlagen halten der Gemeinderat der Gemeinde Horw und die Präsidenten/innen der Wohnbauträger Folgendes fest.

Rolle der Gemeinde

1. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Wohnbauträger, welche für nachhaltig preisgünstigen Wohnraum sorgen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen und Instrumente sind im Reglement preisgünstiger Wohnraum festgehalten.
2. Die Gemeinde nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine aktive Rolle in der Boden- und Wohnraumpolitik ein und positioniert sich zugunsten eines angemessenen Anteils an preisgünstigem Wohnraum in Horw.
3. Die Gemeinde bezieht die interessierten Wohnbauträger zu wohnpolitischen Themen und Vorhaben in der Gemeinde rechtzeitig mit in die Meinungsbildung ein.
4. Die Gemeinde informiert die interessierten Wohnbauträger, wenn sie von beabsichtigten Grundstücksverkäufen oder Siedlungsentwicklungen erfährt, die der Erhaltung oder dem Neubau von preisgünstigem Wohnraum dienen könnten.
5. Die Gemeinde stellt ihre Publikationsorgane (z.B. „Blickpunkt“, Website) nach Möglichkeit für Anliegen der gemeinnützigen Wohnbauträger zur Verfügung.
6. Die Gemeinde stellt statistische Auswertungen, Studien und ähnliche Papiere, die für den nachhaltig preisgünstigen Wohnraum von Nutzen sein könnten, den Wohnbauträgern zur Verfügung.

¹ Gemäss Art. 4.2 des Reglements preisgünstiger Wohnraum der Gemeinde Horw werden darunter Wohnungen verstanden, die ohne Gewinnstreben nach dem Grundsatz der Kostenmiete vermietet werden.

² Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger der Schweiz vom 1. September 2012, Ziffer 1

³ Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger der Schweiz vom 1. September 2012, Ziffer 6

Rolle der Wohnbauträger

1. Die Wohnbauträger arbeiten im Sinne der Charta gemeinnütziger Wohnbauträger aktiv an der Raum- und Siedlungsentwicklung der Gemeinde (und allfälligen gemeindeübergreifender Arealentwicklungen) mit.
2. Die Wohnbauträger informieren transparent über ihre Arbeit, ihre Finanzen und ihre regulatorischen Grundlagen (Statuten, Geschäftsbericht).
3. Die Wohnbauträger engagieren sich für lebendige Quartiere und lebenswerte Freiräume in der Gemeinde.
4. Die Wohnbauträger arbeiten untereinander zusammen, um Erfahrungsaustausch und Synergien zu ermöglichen.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit geschieht partnerschaftlich und basiert auf den Prinzipien von Vertrauen, Verlässlichkeit und Transparenz (gegenseitig und gegenüber der Öffentlichkeit).

Folgende Instrumente dienen der Zusammenarbeit:

1. Als Hauptinstrument für die Zusammenarbeit dient die „Arbeitsgruppe Preisgünstiger Wohnraum“ gemäss den Regelungen und Vorgaben in Art. 13 des Reglements.
2. Für Fragen und Anliegen der Wohnbauträger an die Gemeinde, die nicht die Arbeitsgruppe als ganze betreffen, ist das für das Sozialdepartement verantwortliche Gemeinderatsmitglied Ansprechperson, sofern es sich nicht um bauspezifische Fragen handelt.
3. Für Fragen und Anliegen der Gemeinde an die Wohnbauträger, die zwischen den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu behandeln sind, benennen die Wohnbauträger eine Ansprechperson aus ihrer Mitte.
4. Nach Bedarf kann eine Sitzung des Gesamtgemeinderates mit den Vertreter/innen der Wohnbauträger einberufen werden.
5. Nach Bedarf können weitere private und institutionelle Immobilieneigentümer/innen zu Sitzungen oder Treffen eingeladen werden.
6. Nach Bedarf wird der Austausch mit politischen Behörden, gemeinnützigen Wohnbauträgern und ihren Organisationen in Nachbargemeinden und in der Region gepflegt.

*Redaktionsgruppe Charta der Arbeitsgruppe preisgünstiger Wohnraum,
Claudia Rööfli, Lukas Schnider, Thomas Zemp, Florian Flohr*

15.09.2020

Wohnbauträgerinnen und Wohnbauträger:

Baugenossenschaft Familie Horw, Baugenossenschaft Pilatus Horw, Baugenossenschaft Steinengrund Horw, Korporation Horw, Oekumenische Wohnbaugenossenschaft Luzern OeWL, Soziale Wohnbaugenossenschaft Horw, Stiftung Betagtenzentrum Horw